



## Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Dr. Anne Cyron, Uli Henkel, Christian Klingen, Stefan Löw, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

### zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 66 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. März 2021 (GVBl. S. 188) geändert worden ist, wird folgender § 66a eingefügt:

#### „§ 66a

##### **Befragung der Staatsregierung**

(1) Zu Beginn einer jeden Donnerstag-Sitzung findet eine Befragung der Staatsregierung statt.

(2) Jede Fraktion und jedes fraktionslose Mitglied des Landtags erhält dabei das Recht, eine Frage und eine Nachfrage an ein Ressort der Staatsregierung zu richten.

(3) <sup>1</sup>Jeder Fraktion steht für ihre Frage und Nachfrage eine Redezeit von insgesamt zwei Minuten zur Verfügung. <sup>2</sup>Fraktionslose Mitglieder des Landtags erhalten eine Minute Redezeit. <sup>3</sup>Die Reihenfolge der Befragung wechselt analog der Beratungsreihenfolge bei Dringlichkeitsanträgen gemäß § 60 Abs. 3. <sup>4</sup>Die Fraktionen melden 24 Stunden vor Beginn der Befragung die gewünschten Ressorts an das Landtagsamt.

(4) Die Regelungen des § 176 bleiben hiervon unberührt.“

#### **Begründung:**

Um eine bessere Transparenz der Entscheidungen der Staatsregierung sicherzustellen, wurde im Ältestenrat am 25. November 2020 beschlossen, für die Zeit der Pandemie eine Befragung der Staatsregierung zu Beginn jeden Plenums durchzuführen. Jede Fraktion erhielt hierzu die Möglichkeit, zwei Fragen an unterschiedliche Ressorts zu stellen.

Die Erfahrungen mit dem Instrument der Regierungsbefragung zeigen, dass dies ein gutes Mittel darstellt, um die Auskunftsrechte der Abgeordneten und den Informationsfluss während der Pandemie zu verbessern. Es bietet sich deshalb an, das Instrument der Befragung der Staatsregierung zu institutionalisieren, in einer Form, die auch außerhalb der Pandemie dazu dient, aktuelle Fragen direkt an die Ressorts der Staatsregierung zu stellen und so in der Öffentlichkeit des Plenums Auskünfte zu erhalten. Vorteile erhalten dadurch beide Seiten: Die Abgeordneten, die zu drängenden Fragen direkte Auskunft erhalten können, und die Staatsregierung, die sich zu aktuellen Punkten direkt erklären und so auch ihre Aktivitäten öffentlich machen kann.

Um das Instrument dauerhaft in der BayLTGeschO zu implementieren, soll ein neuer § 66a geschaffen werden. Dieser wird bewusst im Bereich der „Aktuellen Stunde“ angesiedelt, da die Befragung eine regelmäßig wiederkehrende Institution darstellen soll. Die Regelungen des § 176 bleiben dabei unberührt. Auf die bisherige Möglichkeit der Staatsregierung, dass ein Mitglied für drei Minuten vor der Befragung Stellung nimmt, wird verzichtet.

**Zu Abs. 1:**

Die Befragung soll immer zu Beginn der Donnerstag-Sitzung erfolgen. Es erscheint ausreichend, außerhalb der Pandemie die Befragung im Zyklus nur jedes dritte Plenum an einem Donnerstag stattfinden zu lassen. Dies hat zudem den Vorteil, dass die Ressorts am Mittwochfrüh gemeldet werden müssen und die entsprechenden Ministerien so einen vollen Arbeitstag zur Vorbereitung haben. Abs. 1 regelt die Festlegung auf die Donnerstag-Sitzung.

**Zu Abs. 2:**

Abs. 2 regelt die Anzahl der Fragen (und Nachfragen), die jede Fraktion respektive jedes fraktionslose Mitglied des Landtags an das benannte Ressort der Staatsregierung richten kann. Während der Pandemie waren zwei Fragen je Fraktion festgelegt. Außerhalb der Pandemie erscheint eine Frage ausreichend. So wird es jeder Fraktion ermöglicht, zu einem aktuellen Thema eine Antwort zu erhalten.

**Zu Abs. 3:**

Abs. 3 enthält Festlegungen zu Redezeit, Meldefrist und Reihenfolge. Während der Pandemie standen bei zwei Fragen vier Minuten Redezeit pro Fraktion zur Verfügung. Bei einer Frage ist diese Zeit zu halbieren. Fraktionslose Mitglieder des Landtags erhalten weiterhin eine Minute Redezeit. Bei der Reihenfolge werden die Regelungen des § 60 Abs. 3 zugrunde gelegt, die einen Wechsel der Fraktionen festschreiben. Wie im parlamentarischen Umgang üblich, sollen zwischen den Regierungsfractionen immer Oppositionsfractionen das Fragerecht erhalten, sofern dies möglich ist. Die gewünschten Ressorts der Staatsregierung sind von der jeweiligen Fraktion 24 Stunden vor der Befragung an das Landtagsamt zu übermitteln.

**Zu Abs. 4:**

Der Abs. 4 legt noch einmal fest, dass die Regelungen des § 176 durch dieses neue Instrument unberührt bleiben.